



Stand 30.11.2020

Einweisung in die Hygiene- und Abstandsregeln

Die Lehrkräfte klären die Schülerinnen und Schüler regelmäßig und ausführlich über die Hygiene- und Abstandsregelungen der Schule auf. Ein Plakat mit Piktogrammen mit den wichtigsten Hygieneregeln hängt in jedem Klassenraum.

Alle Beschäftigten der Schule gehen mit gutem Beispiel voran und leiten zugleich regelmäßig alle Schülerinnen und Schüler dabei an, die Hygienehinweise einzuüben, ernst zu nehmen und umzusetzen.

Die Eltern werden über die Hygieneregeln der Jahnschule informiert und sind gehalten, diese zur Kenntnis zu nehmen und mit ihren Kindern zu besprechen. Der aktuelle Plan kann jederzeit über die Homepage der Schule unter Infotresen -> wissenswertes eingesehen werden. Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln wird ebenfalls durch die Information auf der schulischen Internetseite gewährleistet.

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Klassen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge.

Im Szenario A werden drei unterschiedliche Stufen unterschieden.

Stufe 1 (A): unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen

Abstand außerhalb der Kohorten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden könne

Stufe 2 (A): ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen

Zusätzlich zu Stufe 1, z. B. Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte), Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)

Stufe 3 (A): ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen

Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (ab einer Inzidenz von 200) • Verschärfung der Besucher-Regelungen, Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Bläserorchester, Kontaktsportarten).

An offenen Ganztagschulen findet im Szenario 3 (A) kein Nachmittagsangebot statt. Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang.

Die Schule wechselt selbsttätig (automatisch) die Stufen, abhängig von der Inzidenz und setzt die entsprechenden Maßnahmen um.

Szenario B – Schule im Wechselmodell

Szenario B sieht eine Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht vor. Das heißt: Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule.

Es gilt dann insbesondere:

- Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)
- Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen
- Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten) müssen untersagt werden
- Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen

Es findet kein Ganztagsangebot statt.

Auslöser: Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule automatisch in das Unterrichts-Szenario B.

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

Szenario C – Distanzunterricht

Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B.

Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insbesondere der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen!

Unterrichtsbeginn und Pausen

- Zeitversetzte Anfangszeiten sorgen dafür, dass möglichst wenig Personen gleichzeitig über Gänge, durch Türen usw. müssen. Die Jahrgänge/Kohorten werden zeitlich und auch örtlich schon vor Schulbeginn voneinander getrennt.

Die Jahrgänge 1 und 2 dürfen das Schulgebäude um 8:05 Uhr betreten. Jahrgang 1 betritt das Schulgebäude durch den Zugang über den Pausenhof, Jahrgang 2 durch den Haupteingang.

Die Jahrgänge 3 und 4 dürfen das Schulgebäude um 7:55 Uhr betreten. Jahrgang 3 betritt das Schulgebäude durch den Zugang über den Pausenhof, Jahrgang 4 durch den Haupteingang.

- Direkt nach dem Betreten des Schulgebäudes müssen die Kinder die Hände waschen.
- Der Schulhof ist in vier Bereiche geteilt. Jeder Klasse / Gruppe ist (für die Pause und im Ganztage) ein fester Bereich zugeteilt. Zum Erreichen des Bereiches sind zwei Korridore festgelegt, in denen nicht gespielt werden darf. In den Fluren muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Nach der Pause gibt es zwei Klingelzeichen, um den Zugang zu Gebäude besser steuern zu können: Die 1. und 2. Klassen betreten beim ersten Klingelzeichen das Gebäude, die 3. und 4. Klassen erst beim zweiten Klingelzeichen.
- Eltern dürfen ihre Kinder nicht ins Schulgebäude begleiten.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, Reinigung und Lüftung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Flächen abhängig vom Material rasch ab. Folgende Bereiche werden dennoch täglich besonders gründlich gereinigt:

- Türklinken, Griffe (Fenster, Schränke, ...)
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken

Im Sanitärbereich werden regelmäßig Papierhandtücher, Seife und Toilettenpapier aufgefüllt. Die Papiermülleimer werden regelmäßig geleert.

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Requisiten

- Werkzeuge und Geräte

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Zutrittsbeschränkungen

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden in einer Liste, die am Haupteingang ausliegt dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Das Sekretariat ist einzeln zu betreten. Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen befindet sich dort ein Spuckschutz aus Plexiglas.

Der Besuch des Sekretariats ist auf ein Mindestmaß durch Personal, Eltern und Schüler/innen, zu beschränken.

Persönliche Hygiene

Um die Hauptübertragung (Tröpfcheninfektion) von Mensch zu Mensch zu unterbinden sind folgende Maßnahmen geboten:

- keine direkten Berührungen
- mit den Händen nicht an das Gesicht (insbesondere Mund, Augen, Nasen) fassen
- *regelmäßiges gründliches Händewaschen ist notwendig!*
 - *nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes*
 - *vor dem Essen*
 - *nach der Nutzung des Pausenhofes*
 - *nach dem Toilettengang*
 - *nach Husten oder Niesen*
 - *vor und nach dem Schulsport*
- ⇒ für 20-30 Sek. mit Seife einschäumen / abspülen / anschließend Wasserhähne, Türklinken,... nicht mit der sauberen Hand (ggf. Ellbogen) benutzen
- ⇒ Eine einfache Anleitung mit Piktogrammen hängt an jedem Waschbecken, das von Kindern benutzt werden darf.
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- persönliche Gegenstände (Stifte, Scheren, Kleber,...) dürfen nicht geteilt werden
- Das Herumreichen von Brotdosen, der Austausch oder das Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander ist untersagt.

- Die Nutzung der Alltags-Mund-Nasen-Schutz-Maske ist in den Fluren, dem Pausenhof und allen anderen Bereichen, in denen sich Kohorten begegnen können, vorgeschrieben. Die Schule stellt keine derartigen Masken zur Verfügung.
Im Unterricht ist eine Mund-Nasenbedeckung erst ab einer Inzidenz ab 200 notwendig (im Szenario A). Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.
Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.
- (Hand-)Desinfektion nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem,...

Sportunterricht, Musikunterricht, Werk- /Textilunterricht

Die zu ergreifenden Maßnahmen sind je nach Szenario dem aktuellen Niedersächsischen Rahmenhygieneplan zu entnehmen.

Probealarm

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung wird eine Probealarmierung durchgeführt, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung wird dazu angekündigt und durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt.

Verstöße gegen die Hygieneregeln

Bei Verstößen erfolgt eine einmalige Verwarnung direkt durch die Lehrkräfte / Pädagogischen Mitarbeiter, die diesen Vorgang am gleichen Tag bei der Klassenlehrkraft melden. Bei weiteren, bewussten Verstößen erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht für den betreffenden Tag und ein Elterngespräch durch die Klassenlehrkraft. Erst nach dem erfolgten Gespräch kann der/die betreffende Schüler/in in die Schule zurück. Die Eltern und Schüler sind auf die unbedingte Notwendigkeit zur Einhaltung der Regeln hinzuweisen. Bei weiteren Verstößen erfolgt ein längerer Ausschluss vom Unterricht. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler nehmen dann wieder ausschließlich am Lernen zu Hause teil. Notwendige Klassenkonferenzen werden dazu nachgeholt.

Konferenzen, Besprechungen

Für den fachlichen oder kollegialen Austausch sind vorrangig digitale Wege zu nutzen. In dem Maß, in dem sie dennoch unabdingbar sind, dürfen sie abgehalten werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes und die Hygieneregeln beachtet werden können. Ein der Anzahl der Gruppe entsprechend großer Raum muss dafür genutzt werden.

Für den Fall, dass Besucher (Eltern, ASD,...) an einer unabdingbaren Besprechung teilnehmen, ist Name / private Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden in der ausgelegten Besucherliste am Haupteingang zu erfassen.

Eltern oder andere schulfremde Personen, die das Schulgebäude aus zwingendem Anlass betreten müssen, müssen sich am Haupteingang anmelden und ihre Daten im ausgelegten Besucherbuch eintragen.

Meldepflicht

Der Verdacht oder das Auftreten einer COVID-19 Erkrankung ist weiterhin auf den bekannten Wegen der Schulleitung zu melden. Dies gilt für Eltern, Schülerinnen und Schüler und das gesamte Personal an der Schule.